

Aktenzeichen:

11 RV 224/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 18. Januar 1963

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1963,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S ö n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,

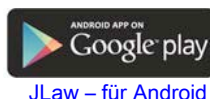
Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter R h e i n
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 4. Januar 1961 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I.

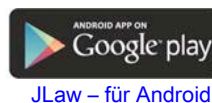
Der Kläger, geboren am 30. August 1924, bezog auf Grund des Bescheides des Versorgungsamtes (VersorgA) Fulda vom 27. November 1951 (Umanerkennung) Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. wegen "1. Prellungsverletzung des rechten Auges mit praktischer Erblindung, 2. Durchblutungs- und Empfindungsstörungen an der Hand und leichte Einschränkung der Beweglichkeit der Hand und des Unterarms nach Schußverletzungen am linken Arm mit Bruch der Speiche". Am 10. Dezember 1952 beantragte er eine Nachuntersuchung, weil sich das Augenleiden verschlimmert habe. Durch Bescheid vom 31. August 1954 lehnte das VersorgA Fulda die Neufeststellung der Versorgungsbezüge ab, das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Hessen wies den Widerspruch durch Bescheid vom 1. Dezember 1954 zurück. Der Kläger erhob Klage beim Sozialgericht (SG) Marburg, er beantragte, unter Abänderung des Bescheids vom 31. August 1954 und Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 1. Dezember 1954 den Beklagten (Land Hessen) zu verurteilen, eine Verschlimmerung der bisher anerkannten Schädigungsfolgen festzustellen und ab 1. Dezember 1952 Rente nach einer MdE um 50 v.H. (statt bisher 40 v.H.) zu gewähren. Während des Klageverfahrens verzog der Kläger nach Bamberg, das VersorgA Fulda gab die Akten im Juni 1956 an das VersorgA Bayreuth ab. Durch Urteil vom 29. Mai 1958 verurteilte das SG Marburg das Land Hessen nach dem Klagantrag. Das Land Hessen legte Berufung ein. In der öffentlichen Sitzung vor dem Landessozialgericht (LSG) Hessen am 27. Juli 1960, an der der Kläger nicht teilnahm, gab der Terminsvortreter des Landes Hessen folgende Erklärung zu Protokoll: "Ich nehme den Bescheid vom 31.8.1954 zurück." In dem Sitzungsprotokoll ist ferner vermerkt: "Der Beklagte wird über den Erhöhungsantrag vom 10.12.1952 nochmals entscheiden, und zwar unter Berücksichtigung der Beweisaufnahme in diesem Rechtsstreit." Wie sich aus den Versorgungsakten ergibt, teilte das LVersorgA Hessen am 29. Juli 1960 (vgl. Bl. 101 VA) dem VersorgA Bayreuth das Ergebnis der Verhandlung mit. Dem Kläger wurde eine Abschrift des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



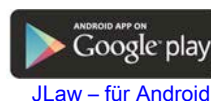
- 3 -

Sitzungsprotokolls übersandt. Das VersorgA Bayreuth lehnte den Neufeststellungsantrag des Klägers vom Dezember 1952 unter Bezug auf die "formlose Rücknahme des Bescheids vom 31. August 1954" mit Bescheid vom 29. November 1960 erneut ab, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die dem Bescheid vom 27. November 1951 zugrunde gelegen haben, sei nicht eingetreten, insbesondere könne nach abschließender Würdigung der zahlreichen Gutachten nicht mit Wahrscheinlichkeit eine Hirnverletzung festgestellt werden, für die Zeit ab 1. Juni 1960 komme auch eine Rentenerhöhung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes zum BVG vom 27. Juni 1960 - n.F. - nicht in Frage. In dem Bescheid heißt es, daß dieser Bescheid Gegenstand des noch anhängigen Berufungsverfahrens vor dem Hessischen LSG werde, da er den Bescheid vom 31. August 1954 ersetze. Das Hessische LSG setze die Verhandlung am 4. Januar 1961 fort. Nach der Sitzungsniederschrift erklärten der Kläger und der Vertreter des LVersorgA Hessen: "Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß anstelle des Bescheids vom 31.8.1954, der von dem Beklagten am 27.7.1960 aufgehoben wurde, das Urteil des SG (Marburg) vom 29. Mai 1958 getreten ist. Infolgedessen ist Berufungskläger das Land Hessen." Durch Urteil vom 4. Januar 1961 wies das Hessische LSG die Berufung des Landes Hessen gegen das Urteil des SG Marburg vom 29. Mai 1958 zurück: Wie das SG zutreffend dargelegt habe, sei eine wesentliche Änderung darin zu erblicken, daß außer den bisher anerkannten Schädigungsfolgen eine Aufhebung des Riechvermögens, eine Sensibilitätsstörung im Bereich des nervus trigeminus und eine Schwäche des Mund- und Augen-Astes des nervus facialis, sämtlich rechts, Folgen der erlittenen Schädigung seien. Dies ergebe sich aus den übereinstimmenden Gutachten der Würzburger, der Heidelberger und der Marburger Klinik. In dem Urteil ist ausgeführt, daß der Bescheid des VersorgA Bayreuth vom 29. November 1960 nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden sei, da er den Bescheid vom 31. August 1954 weder abgeändert noch ersetzt habe, sondern seinen Inhalt wiederhole. Die Beteiligten hätten auch "durch ihre übereinstimmende Erklärung in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, daß sie den Bescheid

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vom 29. November 1960 für gegenstandslos betrachten"; aus diesem Grunde habe sich die Beiladung des Freistaats Bayern zu dem Verfahren erübrigt.

Das Urteil wurde dem Beklagten am 23. Januar 1961 zugestellt, am 20. Februar 1961 legte er Revision ein und beantragte,

das Urteil des Hessischen LSG vom 4. Januar 1961 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hessische LSG zurückzuverweisen.

Er begründete die Revision am 25. Februar 1961: Das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln; das LSG habe - wie dies auch schon das SG hätte tun müssen - das Land Bayern nach § 75 Abs. 2 SGG beiladen müssen, infolge der Aktenübergabe sei seit Juni 1956 nach § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) das VersorgA Bayreuth örtlich zuständig geworden. Das LSG habe ferner auch über den Bescheid des VersorgA Bayreuth vom 29. November 1960 entscheiden müssen, dieser Bescheid sei entgegen der Ansicht des LSG nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden; es sei unerheblich, wenn die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erklärt hätten, dieser Bescheid sei als "gegenstandslos" zu betrachten.

Der Kläger stellte keinen Antrag.

II.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Beklagte rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Streitig ist zunächst die Rechtmäßigkeit des Bescheides des VersorgA Fulda vom 31. August 1954 (Widerspruchsbescheid des LVersorgA Hessen vom 1. Dezember 1954) gewesen; mit diesem Bescheid ist der Antrag des Klägers vom 10. Dezember 1952 abgelehnt worden, seine Versorgungsbezüge wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG neu (höher) festzustellen. Über diesen Antrag hat das SG in dem Urteil vom 29. Mai 1958 entschie-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

den, gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt, damit ist zunächst der Bescheid vom 31. August 1954 auch Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 27. Juli 1960 hat der Beklagte nach der Sitzungsniederschrift durch seinen Vertreter im Termin erklärt, er nehme diesen Bescheid zurück! Diese Erklärung hat - wie auch das LSG zutreffend angenommen hat - das schwebende Berufungsverfahren nicht beendet. Der Beklagte hat sich mit der Berufung gegen das Urteil des SG in vollem Umfange gewandt, also sowohl dagegen, daß das SG die Bescheide des Beklagten abgeändert bzw. aufgehoben hat als auch dagegen, daß das SG den Beklagten verurteilt hat, ab 1. Dezember 1952 Rente nach einer MdE um 50 v.H. (statt bisher 40 v.H.) zu zahlen. Wenn der Beklagte den Bescheid vom 31. August 1954 während des Berufungsverfahrens zurückgenommen hat, so ist damit seine Berufung insoweit noch rechtshängig gewesen, als er sich gegen die Verurteilung zur Gewährung von Rente nach einer MdE um 50 v.H. gewandt hat. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat das VersorgA Bayreuth, das durch die Verlegung des Wohnsitzes des Klägers nach Bamberg im Jahre 1956 für das Verwaltungsverfahren örtlich zuständig geworden ist (§ 4 VerwVG), am 29. November 1960 über den Antrag des Klägers auf eine höhere Rente vom 10. Dezember 1952, über den schon vom VersorgA Fulda durch den Bescheid vom 31. August 1954 entschieden gewesen ist, erneut entschieden. Dieser Bescheid ist nach den §§ 96, 153 SGG Gegenstand des Verfahrens vor dem LSG geworden. Das LSG hat dies zu Unrecht deshalb verneint, weil der Bescheid vom 29. November 1960 den Bescheid vom 31. August 1954 "weder abgeändert noch ersetzt hat, vielmehr seinen Inhalt wiederholt". Unbeschadet der Frage, ob der Bescheid vom 31. August 1954 bei Erlass des Bescheides vom 29. November 1960 überhaupt noch "existent" gewesen ist, hat jedenfalls das VersorgA Bayreuth mit dem Bescheid vom 29. November 1960 über den Antrag des Klägers vom 10. Dezember 1952 nach sachlicher Prüfung erneut sachlich entschieden; es hat dabei auch die "zahlreich erstellten Gutachten", und zwar sowohl die Gutachten, die bei Erlass des Bescheides vom 31. August 1954 bereits vorgelegen haben, als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

auch die Gutachten, die erst während des gerichtlichen Verfahrens eingeholt worden sind, und die Stellungnahme der Versorgungsärzte vom November 1960 erneut geprüft. Eine solche erneute sachliche Prüfung hätte das VersorgA Bayreuth selbst dann vornehmen dürfen, wenn der Bescheid vom 31. August 1954 auch gegenüber dem Kläger bindend geworden wäre, sofern nur die Belastung des Betroffenen, die in dem Erstbescheid enthalten ist, nicht erhöht worden wäre (vgl. Hauelsen, Erst- und Zweitbescheid im Verwaltungsrecht NJW 1959, 2137 und Urteil des 10. Senats des BSG vom 21. September 1962 - 10 RV 1059/59 -); der Zweitbescheid kann - entgegen der Meinung des LSG - auch dann ein neuer Verwaltungsakt sein, wenn die Verwaltung in diesem Bescheid zu demselben Ergebnis kommt, wie in dem Erstbescheid, wenn also - wie im vorliegenden Falle - das Begehren des Klägers auf eine höhere Rente mit dem Zweitbescheid ebenso abgelehnt worden ist wie mit dem Erstbescheid und wenn damit der "Verfügungssatz" des Zweitbescheides ebenso lautet wie der "Verfügungssatz" des Erstbescheides. Im vorliegenden Fall hat das VersorgA Bayreuth aber - anders als in den Fällen, in denen ein zwischen den Beteiligten bindend gewordener Erstbescheid vorliegt - gar nicht die Möglichkeit gehabt, den Erlaß eines Zweitbescheides abzulehnen und den Kläger auf den Erstbescheid vom 31. August 1954 zu verweisen; es hat vielmehr einen Zweitbescheid erlassen müssen; denn der Bescheid vom 31. August 1954 hat in dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid vom 29. November 1960 ergangen ist, nicht mehr bestanden, weil der Beklagte diesen Bescheid durch die Erklärung vom 27. Juli 1960 zurückgenommen hat. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte die öffentlich-rechtliche Beziehung, die zwischen ihm und dem Kläger auf Grund des Bescheides vom 27. November 1951 über die Anerkennung von Schädigungsfolgen und die Gewährung von Rente und auf Grund des Bescheides vom 31. August 1954, mit dem eine Erhöhung der Rente abgelehnt worden ist, bestanden hat, neu "geregelt", auch wenn diese Erklärung nicht gegenüber dem "Adressaten", sondern zu Protokoll des Gerichts abgegeben worden ist. Wirksam geworden ist dieser Bescheid allerdings dem Kläger gegenüber erst in dem Zeitpunkt, in dem er dem Kläger zugegangen ist (§ 24 Abs. 2 VerwVG), zugegangen ist dieser Bescheid dem Kläger in dem Zeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

punkt, in dem der Kläger vom LSG die Abschrift der Sitzungsniederschrift erhalten hat; das LSG hat nach den Akten am 28. Juli 1960 eine Abschrift der Sitzungsniederschrift an den Kläger abgesandt, aus dem Schreiben des Klägers vom 20. September 1960 ist auch ersichtlich, daß der Kläger die Sitzungsniederschrift erhalten hat. Der Zeitpunkt des Zugangs der Sitzungsniederschrift liegt also in jedem Falle vor der weiteren mündlichen Verhandlung des LSG am 4. Januar 1961. An diesem Tage ist deshalb der Bescheid vom 31. August 1954 nicht mehr "existent" gewesen, er ist nachträglich durch den Bescheid vom 29. November 1960 "ersetzt" worden, damit ist der Bescheid vom 29. November 1960 nach den §§ 96, 153 SGG im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens gewesen. Das LSG hat nicht nur - wie es dies getan hat - auf die Berufung des Beklagten hin darüber entscheiden müssen, ob das SG zu Recht den Beklagten zur Gewährung von Rente nach einer M&E um 50 v.H. verurteilt hat; es hat vielmehr auch darüber entscheiden müssen, ob das Begehren des Klägers, das bei einer im wohlverstandenen Interesse des Klägers liegenden Auslegung seines Klagebegehrens auch auf die Aufhebung des Zweitbescheides gerichtet gewesen ist, begründet ist. Zwar hat ein Urteil des SG darüber, ob auch der Bescheid vom 29. November 1960 rechtswidrig ist, nicht vorgelegen. Da aber nach § 96 SGG der neue Verwaltungsakt, der während des Berufungsverfahrens ergeht, nicht kraft Klage, sondern kraft Berufung Gegenstand des Verfahrens vor dem LSG geworden ist, ist der Kläger in Berufungsverfahren so gestellt gewesen, wie wenn ein ihm ungünstiges Urteil des SG hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Zweitbescheides vorgelegen hätte und wie wenn er dieses Urteil mit der Berufung angefochten hätte. Das LSG hat also nach § 96 SGG auf diese Berufung des Klägers hin über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 29. November 1960 entscheiden müssen. Da es dies nicht getan hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Das LSG hat von einer Entscheidung nicht deshalb absehen dürfen, weil die Beteiligten - wie es in dem Urteil des LSG heißt - "durch ihre übereinstimmende Erklärung in der mündlichen Verhandlung (am 4. Januar 1961) zum Ausdruck gebracht haben, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sie den Bescheid vom 29. November 1960 für gegenstandslos betrachten". Zunächst enthält die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1961 eine solche Erklärung überhaupt nicht; wenn die Beteiligten sich nach dieser Niederschrift darüber einig gewesen sind, daß "anstelle des Bescheides vom 31. August 1954, der von dem Beklagten am 27. Juli 1960 zurückgenommen wurde, das Urteil des SG vom 29. Mai 1958 getreten ist" und daß "Berufungskläger das Land Hessen" ist, so hat daraus allenfalls entnommen werden dürfen, daß die Beteiligten den Bescheid vom 31. August 1954 - zu Recht - als "gegenstandslos" betrachtet haben, nicht aber, daß sie den Bescheid vom 29. November 1960 als "gegenstandslos" betrachten. Abgesehen davon handelt es sich bei der Vorschrift des § 96 SGG um eine zwingende gesetzliche Regelung; diese Vorschrift dient nicht nur dem Interesse der Beteiligten an einer beschleunigten Erledigung des Streitfalles, sondern ebenso auch dem Interesse der Gerichte daran, daß nicht möglicherweise derselbe Streitstoff auf Grund eines neuen Bescheides in einem neuen Verfahren zur Entscheidung gebracht wird. Der Bescheid vom 29. November 1960 ist auch Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden, obwohl dieser Bescheid nicht von einem VersorgA des Landes Hessen, sondern von einem VersorgA des Freistaates Bayern erlassen worden ist. Zwar kann ein Verwaltungsakt im Regelfall nur von der Behörde durch einen Zweitbescheid "ersetzt" werden, von der der Erstbescheid erlassen ist; die Zuständigkeit zur Entscheidung im Verwaltungsverfahren ist im Zweifel eine ausschließliche (vgl. H. Schneider, DVBl 1950, 702 ff.). Dies gilt jedoch nicht, wenn die örtliche und sachliche Zuständigkeit zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, der Gegenstand des Erstbescheides gewesen ist, nach dem Erlass des Erstbescheides kraft ausdrücklicher Vorschrift auf eine andere Verwaltungsbehörde übergegangen ist. In diesem Falle erlangt diese andere Verwaltungsbehörde durch Gesetz die Rechtsstellung, die bisher die früher zuständige Verwaltungsbehörde gehabt hat. Allein dieser anderen Verwaltungsbehörde obliegt es nunmehr, die Ansprüche, die dem Bürger kraft Gesetzes beim Vorliegen eines generellen gesetzlichen Tatbestands eingeräumt sind, durch einen Bescheid zu "konkretisieren". Im vorliegenden Fall hat das VersorgA Bayreuth - und nur dieses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Versorga - tätig werden müssen, weil der Bescheid vom 31. August 1954, den das damals zuständige Versorga Fulda erlassen hat, durch die Rücknahmeerklärung vom 27. Juli 1960 beseitigt gewesen ist. Da dieser Bescheid vom Kläger mit der Berufung angefochten gewesen ist und da der Bescheid vom 29. November 1960 den gleichen Sachverhalt geregelt hat wie der Bescheid, über den das SG entschieden hat, hat die Entscheidung des LSG über das streitige Rechtsverhältnis - nämlich über das Begchren des Klägers auf eine höhere Rente - nur einheitlich ergehen können. Das LSG hat deshalb in entsprechender Anwendung von § 75 Abs. 2 SGG das Land Bayern, das seit 1956 für die Versorgung des Klägers zuständig gewesen ist, den "Zweitbescheid" erlassen hat und im vorliegenden Falle nicht Beklagter geworden ist (vgl. das Urteil des BSG SozR Nr. 7 zu § 99 SGG) beiladen müssen. Zwar betrifft § 75 Abs. 2 SGG den vorliegenden Fall nicht unmittelbar; die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind dann gegeben, wenn die in dem Rechtsstreit zu erwartende Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich unmittelbar in die Rechtssphäre eines Dritten eingreift (vgl. BSG 11, 262 ff., 265; BSG SozR Nr. 17 zu § 75 SGG, je mit weiteren Hinweisen); "unmittelbar" greift die Entscheidung über die Berufung des Landes Hessen gegen das Urteil des SG Marburg nicht in die Regelung ein, die das Land Bayern durch den Bescheid des Versorga Bayreuth getroffen hat. Da aber das SG und das Versorga Bayreuth über denselben Sachverhalt zu entscheiden gehabt haben und da, falls diese Entscheidungen sich widersprechen, eine dieser Entscheidungen unrichtig sein müßte, und da sowohl das Urteil des SG als auch der Bescheid des Versorga Bayreuth Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens gewesen sind, muß nach Zweck und Sinn des § 75 Abs. 2 SGG auch dem Lande Bayern die Möglichkeit gegeben werden, in dem anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren die Gründe darzulegen, die für die Rechtmäßigkeit des Bescheides des Versorga Bayreuth vom 29. November 1960 sprechen. Dies kann, da das Land Bayern in das zwischen dem Kläger und dem Land Hessen schwebende Berufungsverfahren nicht als Berufungskläger hat eintreten können und da es auch nicht "Rechtsnachfolger" des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

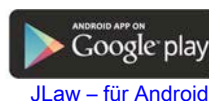
Landes Hessen geworden ist, sondern unabhängig von der Rechtsstellung, die das Land Hessen gehabt hat, für die Versorgung des Klägers durch Gesetz zuständig geworden ist, nur durch die Beiladung des Landes Bayern in entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 2 SGG ermöglicht werden. Das LSG hat auch insoweit gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift verstoßen, die Beteiligten - das sind im vorliegenden Fall (vgl. § 67 SGG) der Kläger, das beklagte Land Hessen und das notwendig beizuladende Land Bayern - können auf die Befolgung dieser Vorschrift auch nicht wirksam verzichten. Das Land Hessen hat diesen Mangel des Verfahrens des LSG daher mit Erfolg im Revisionsverfahren noch rügen können, obwohl es ihn im Verfahren vor dem LSG zwar geltend machen können, aber nicht geltend gemacht hat (vgl. BSG 13, 217 ff., 219/220).

Da der Beklagte sonach mit Erfolg gerügt hat, das LSG habe gegen die §§ 96, 75 Abs. 2 SGG verstoßen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Revision ist auch frist- und formgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie ist auch begründet. Das Urteil des LSG ist, wenn das LSG über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 29. November 1960 nicht entschieden und das Land Bayern nicht zum Verfahren beigelegt hat, möglicherweise auch insoweit unrichtig, als in diesem Urteil über die Berufung des beklagten Landes Hessen gegen das Urteil des SG Marburg entschieden worden ist. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da das LSG keine Ermittlungen darüber angestellt hat, ob der Bescheid vom 29. November 1960 rechtmäßig ist und da diese Ermittlungen auch für die Entscheidung über die Berufung des Landes Hessen gegen das Urteil des SG Marburg erheblich sein können. Die Sache ist deshalb in vollem Umfang zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)